

Beschwerdeentscheid

vom 5. April 2006

Es wirken mit: Maria Amgwerd, Vera Marantelli, Frank Seethaler, Richter
Kathrin Bigler, juristische Sekretärin

In Sachen

A
(Beschwerdeführer)
vertreten durch ...
(Verwaltungsbeschwerde vom 13. April 2005)

gegen

Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau, Sektion Agrarwirtschaft und Ökologie, Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
(Erstinstanz)

Landwirtschaftliche Rekurskommission des Kantons Aargau, Bahnhofstrasse 70, 5001 Aarau
(Vorinstanz)
(Entscheid vom 28. Januar 2005)

betreffend

Direktzahlungen
hat sich ergeben:

- A. A ist Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in B (AG). Mit Formular vom 1. Mai 2001 stellte er ein Gesuch um Ausrichtung von Direktzahlungen und Anbaubeiträgen.

Zuvor, am ..., war auf seinem Betrieb über einen Schacht Milch in den ...-bach gelangt, als Milch aus dem Milchtank von A in einen Fahrzeug-Tank umgefüllt wurde.

Unter Hinweis auf diesen Vorfall forderte das Finanzdepartement Aargau, Abteilung Landwirtschaft (nachfolgend: Landwirtschaftsamt), mit Schreiben vom 8. Dezember 2000 den Gemeinderat B als örtlich zuständige Gewässerschutzbehörde auf, eine Verfügung zu erlassen. Zur Begründung führte es aus, der Schacht beim Brunnenvorplatz, durch welchen die Milch in das Gewässer habe gelangen können, sei vorschriftswidrig. Infolge der Missachtung von Vorschriften sei ein Gewässer verunreinigt worden.

Im Protokollauszug seiner Sitzung vom 29. Januar 2001 stellte der Gemeinderat von B Folgendes fest:

"Am ... wurde festgestellt, dass der ...-bach mit Milch verunreinigt wurde. Die Abklärungen haben ergeben, dass die aus einem Milchtank ausgelaufene Milch über einen Schacht beim Landwirtschaftsbetrieb des A, ..., in den ...-bach gelangte.

Der Schacht beim Brunnenvorplatz, durch welchen die Milch in das Gewässer gelangen konnte, ist vorschriftswidrig. (...)

Beschluss:

1. Die Hof- und Vorplatzentwässerung (Brunnenvorplatz und Brunnentrog-entleerung) sind bis Ende April 2001 aufzuheben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass kein Wasser mehr in die Drainage fliesst.

2. Im Hinblick, dass durch die heutige Situation auch eine grössere Gewässerverschmutzung entstehen könnte, wird an dieser Stelle an die Eigenverantwortung des Liegenschaftseigentümers appelliert und darauf hingewiesen, dass bei nicht Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften mit einer Kürzung der Direktzahlungen gerechnet werden muss."

In einem weiteren Protokollauszug (Gemeinderatssitzung vom 24. September 2001) wurde wiederum auf den Vorfall vom ... Bezug genommen und beschlossen:

"Bis Ende November 2001 ist der Vorplatz an die Kanalisation anzuschliessen. (...) Der bestehende Vorplatzschacht ist abzudecken und das anfallende Vorplatzwasser ist mittels eines neuen Schachtes und einer neuen Leitung in die bestehende Kanalisationsleitung einzuleiten. Sämtliches Brunnenwasser (ohne Brunnenvorplatz) kann weiterhin in die Drainage eingeleitet werden."

Am 30. November 2001 berechnete das Landwirtschaftsamt die A für das Jahr 2001 zustehenden Direktzahlungen auf insgesamt Fr.-, kürzte diesen Betrag aber wegen Verletzung von Gewässerschutzvorschriften um Fr. 2 500.-.

Gegen diese Abrechnung brachte A, vertreten durch ..., mit Schreiben vom 3. Januar 2002 Einwendungen vor. Er beantragte, die Kürzung der Direktzahlungen 2001 im Umfang von Fr. 2 500.- aufzuheben. Zur Begründung brachte er vor, im Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2001 sei der Tatbestand in den wesentlichen Punkten falsch festgestellt worden. Richtig sei, dass am ... der AZM-Chauffeur beim Abfüllen der Milch aus seinem Milchtank bei seinem Tankfahrzeug eine Falschmanipulation vorgenommen habe, so dass aus dem Fahrzeug-Tank Milch ausgeflossen und via Brunnen-schacht in den ...-bach gelangt sei. Bei diesem Vorfall sei er nicht einmal anwesend gewesen. Es sei denn auch der AZM-Chauffeur gewesen, der verzeigt, dann aber freigesprochen worden sei. Dass gegen ihn derselbe Vorwurf erhoben werde, obwohl er am Vorfall nicht selbst beteiligt gewesen sei, sei für ihn unverständlich. Offensichtlich ungerechtfertigt sei der Vorwurf, es ginge auch um die Behebung baulicher Mängel. Denn für die teilweise Neuordnung der Entwässerung seiner Hofanlage habe er im Jahre 1996 von der Abteilung Landschaft und Gewässer eine Bewilligung erhalten.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2002 sandte A dem Landwirtschaftsamt als Ergänzung zu seiner Eingabe vom 3. Januar 2002 einen Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderats von B vom 4. Februar 2002 zu. Darin verfügte der Gemeinderat B Folgendes:

"1. Innert 30 Tagen seit Rechtskraft der Verfügung ist der Vorplatz an die Kanalisation anzuschliessen. (...) Der bestehende Vorplatzschacht ist abzudecken und das anfallende Vorplatzwasser ist mittels eines neuen Schachtes und einer neuen Leitung in die bestehende Kanalisationsleitung einzuleiten. (...)

2. Im Hinblick, dass durch die heutige Situation auch eine grössere Gewässerverschmutzung entstehen könnte, wird ein weiteres Mal an die Eigenverantwortung des Liegenschaftseigentümers appelliert. Mit dem verlangten Anschluss kann in Aussicht gestellt werden, dass die zurückbehaltenen Direktzahlungen noch überwiesen werden. Andernfalls müsste auch in diesem Jahr mit diesbezüglichen Sanktionen gerechnet werden.

Rechtsmittelbelehrung: (...)"

Am 5. September 2002 entschied das Landwirtschaftsamt Folgendes:

"1. Dem Gesuch um Auszahlung von Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV) pro 2001 wird entsprochen.

2. Für die teilweise Nichterfüllung landwirtschaftsrelevanter Vorschriften des Gewässerschutzes wird eine Sanktion von Fr. 2 500.- ausgesprochen."

Zur Begründung führte das Landwirtschaftsamt im Wesentlichen aus, A habe durch die wiederholte Missachtung von Gewässerschutzvorschriften die Gefahr der Verunreinigung ober- und unterirdischer Gewässer in Kauf genommen und

durch die Einleitung von Abwasser ohne Bewilligung gegen die Gewässerschutzgesetzgebung verstossen. Es verwies dabei auf die Baubewilligung der Gemeinde vom 6. Oktober 1997, auf die Beschlüsse der Gemeinde vom 29. Januar 2001, 3. Juli 2001 und 4. Februar 2002. Der Sachverhalt sei zu qualifizieren als eventualvorsätzlicher Verstoss mit Dauerwirkung, welcher gemäss Sanktionsschema zu einer Kürzung der Direktzahlungen von 25 % oder maximal Fr. 2 500.- führe.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob A am 23. September 2003 Beschwerde bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission des Kantons Aargau. Er beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, soweit sich daraus eine Kürzung der Direktzahlungen 2001 um Fr. 2 500.- ergebe. Zur Begründung brachte er unter anderem vor, eine Sanktion sei nur dann möglich, wenn der Verstoss mit einem rechtskräftigen Entscheid der zuständigen Vollzugsbehörde festgestellt worden sei. Der angefochtene Entscheid schweige sich darüber aus, ob diese Voraussetzung erfüllt sei. Weder der Protokollauszug der Gemeinde B vom 29. Januar 2001 (mit Fristansetzung bis Ende April 2001) noch jener vom 24. September 2002 (recte: 2001; mit Fristansetzung bis Ende November 2001) enthielten eine Rechtsmittelbelehrung. Effektiv gebe es gar keine Verfügung des Gemeinderates B als zuständige Vollzugsbehörde, die überhaupt hätte in Rechtskraft erwachsen können und welche aus der Zeit zwischen ... (Milchunfalldatum) und Ende November 2001 (Direktzahlungsabrechnung 2001) datiere. Das bestätige schon die Tatsache, dass die Gemeinde erst in einem weiteren Anlauf am 4. Februar 2002 eine diesmal formell korrekte und inhaltlich den Vereinbarungen entsprechende Verfügung erlassen habe. Er sei den Anordnungen in dieser Verfügung denn auch nachgekommen. Zudem widerspreche die verfügte Sanktion dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, denn die beanstandete Störung sei marginal gewesen, habe dem genehmigten Ausführungsplan entsprochen und sei auf erstes korrektes Verlangen behoben worden. Im Weiteren sei es verfehlt, ihm eventualvorsätzliches Handeln vorzuwerfen, zumal nicht er, sondern ein Architekturbüro für die Planung der Entwässerung verantwortlich gewesen sei. Schliesslich sei die umstrittene Sanktion mangelhaft begründet worden; das Abstellen auf das Sanktionsschema genüge nicht, da nach diesem ungleiche Sachverhalte zu Unrecht gleich behandelt würden. Auch aus diesem Grunde sei die angefochtene Verfügung aufzuheben.

Mit Stellungnahme vom 23. Oktober 2002 beantragte das Landwirtschaftsamt die Abweisung der Beschwerde. Unter Verweis auf verschiedene Dokumente (Baubewilligung vom 23. März 1987, Nutzungsbewilligung der Abteilung Landschaft und Gewässer vom 29. November 1996, Entscheid der Baugesuchszentrale vom 29. April 1997, Mitteilung des Landwirtschaftsamts vom 8. Dezember 2000, Protokollauszüge der Gemeinderatssitzungen vom 29. Januar 2001, 24. September 2001 und 4. Februar 2002 sowie Mitteilung der Gemeinde vom 3. Juli 2001) vertrat es die Ansicht, es seien genügend Voraussetzungen geschaffen worden, bei deren Befolgung die Verunreinigung des ...-baches am ... hätte verhindert

werden können. Im Zusammenhang mit dieser Gewässerverschmutzung sei wiederholt festgestellt worden, dass der Schacht beim Brunnenvorplatz, durch welchen die Milch in das Gewässer habe gelangen können, vorschriftswidrig gewesen sei. Am 4. Februar 2002 sei schliesslich rechtskräftig durch die Gemeinde festgestellt worden, dass die seit langem geforderten gewässerschützerischen Auflagen für die Entwässerung noch nicht befolgt worden seien. Da A bis zum Jahr 2001 die von der Behörde wiederholt verlangte Prüfung der Entwässerung und Sanierung der festgestellten Mängel nicht befolgt habe, sei ihm Eventualvorsatz vorzuwerfen, da er eine Gewässerverschmutzung in Kauf genommen habe. Schliesslich habe sich das Landwirtschaftsamt bei der Festlegung der Sanktion nicht nur auf das Sanktionsschema, sondern auch auf einen Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission gestützt.

Hierauf liess sich A am 28. Oktober 2002 vernehmen. In einer weiteren, ausführlichen Stellungnahme vom 18. November 2002 beantragte das Landwirtschaftsamt wiederum, die Beschwerde sei abzuweisen. Im Schreiben vom 10. Dezember 2002 stellte A verschiedene verfahrensrechtliche Anträge, wozu sich das Landwirtschaftsamt am 6. Januar 2003 vernehmen liess. Mit Eingabe vom 23. Januar 2003 legte A nochmals seinen Standpunkt dar. Hierzu nahm das Landwirtschaftsamt mit Schreiben vom 17. Februar 2003 Stellung. Mit Schreiben vom 21. Juni 2004 und 27. Oktober 2004 orientierte A die Landwirtschaftliche Rekurskommission über zwischenzeitlich Erfolgtes. Am 25. Januar 2005 fand vor der Landwirtschaftlichen Rekurskommission eine Verhandlung statt.

Am 28. Januar 2005 entschied die Landwirtschaftliche Rekurskommission Folgendes:

"1. In Gutheissung der Beschwerde wird Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung vom 5. September 2002 aufgehoben und die Sache an die Abteilung Landwirtschaft zurückgewiesen.

2. (...)

2.2. Die Parteikosten des Beschwerdeführers in der präsidialiter moderierten Höhe von Fr. ... (inkl. Fr. ... MWSt) sind von der Staatskasse zu bezahlen."

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Nichteinhaltung von landwirtschaftsrelevanten Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes müsse mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden. Die Feststellungsverfügung müsse die Zeit des strittigen Beitragsjahres betreffen. Es sei denn, die Verfügung beziehe sich auf eine Zeit davor oder danach und es sei unbestritten, dass der Sachverhalt und die Rechtslage, welche der feststellenden Verfügung zu Grunde lägen, unverändert geblieben seien. Dass der Vorplatz vor der Verfügung vom 4. Februar 2002 in der Kontrollperiode des Beitragsjahres 2001, d.h. vom 1. August 2000 bis 31. Juli 2001, nicht an die Kanalisation angeschlossen gewesen, sondern via Drainage in den ...-bach entleert worden sei, sei unbestritten. Ebenso unbestritten sei, dass die Sachlage schon vor der Kontrollperiode dieselbe gewesen sei. Folg-

lich sei der zu prüfende Zeitraum im vorliegenden Fall nicht auf die Kontrollperiode beschränkt. Im Kanton Aargau verfüge das Landwirtschaftsamt über die Direktzahlungen, während die Gemeinden zuständig seien für den Erlass von Verfügungen zur Beseitigung von gewässerschutzwidrigen Zuständen. Es könne daher nicht vom Erfordernis der separaten rechtskräftigen Verfügung über die Nichteinhaltung der landwirtschaftsrelevanten Gewässerschutzvorschriften abgesehen werden. Die Verfügung des Gemeinderats B vom 4. Februar 2002 sei unbestrittenermassen in Rechtskraft erwachsen, doch enthalte das Dispositiv keine ausdrückliche Feststellung der Nichteinhaltung der Gewässerschutzvorschriften. Somit genüge diese Verfügung nicht den Anforderungen gemäss Rechtsprechung der Rekurskommission EVD. Dasselbe gelte für die Gemeinderatsbeschlüsse in den Protokollauszügen vom 24. September 2001 und vom 29. Januar 2001 sowie für die Baubewilligung vom 6. Oktober 1997. Die blosser Feststellung in der Verfügung der Baugesuchszentrale vom 29. April 1997, dass die kantonalen Richtlinien nicht eingehalten seien, stelle keine Feststellungsverfügung nach der massgebenden Bestimmung dar. Diese erfordere vielmehr die Feststellung, dass eidgenössische (allenfalls kantonale) Gewässerschutzvorschriften verletzt seien und welche. Die Nutzungsbewilligung der Abteilung Landschaft und Gewässer vom 29. November 1996, auf welche die Verfügung der Baugesuchszentrale verweise, enthalte ebenfalls keine Feststellung, dass im vorliegenden Fall das Gewässerschutzrecht verletzt werde. Ebenso wenig enthielten die Baubewilligung vom 23. März 1987, die mit Auflagen verbundenen Zustimmungserklärungen des Baudepartements vom 23. Januar 1987 beziehungsweise der Abteilung Gewässer des Baudepartements vom 20. Januar 1987 eine Feststellung einer Gewässerschutzwidrigkeit. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass im vorliegenden Fall keine rechtskräftige Verfügung über die Nichteinhaltung der landwirtschaftsrelevanten Gewässerschutzvorschriften vorliege. Die massgebende Bestimmung schreibe für die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge das Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids über die Nichteinhaltung der Gewässerschutzvorschriften vor, nicht jedoch für die Feststellung der Einhaltung. Eine Auszahlung der Direktzahlungen bedinge indessen, dass die Gewässerschutzvorschriften erfüllt worden seien. Daher sei Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an die Abteilung Landwirtschaft zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 16. März 2005 bat A die Landwirtschaftliche Rekurskommission um Erläuterung des Urteils. Am 23. März 2005 teilte ihm die Landwirtschaftliche Rekurskommission unter anderem mit, das Urteil postuliere keine rechtskräftige Feststellungsverfügung für die Ausrichtung von Direktzahlungen.

- C. Gegen den Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission vom 28. Januar 2005 (Zustellung am 14. März 2005) erhob A (Beschwerdeführer), nach wie vor vertreten durch ..., am 13. April 2005 Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission EVD. Er beantragt, der letzte Satzteil von Ziffer 1 des angefochtenen

Entscheid sei ersatzlos aufzuheben; es sei also der Passus "die Sache (wird) an die Abteilung Landwirtschaft zurückgewiesen" zu streichen.

Zur Begründung bringt er vor, die Vorinstanz habe korrekt festgestellt, dass keine rechtskräftige Feststellungsverfügung im Sinne der massgebenden Bestimmung vorliege und habe den Entscheid der Abteilung Landwirtschaft deshalb aufgehoben, so dass sich hierzu weitere Ausführungen erübrigten. Dagegen habe die Vorinstanz unter Ziffer 1 angeordnet, dass die Sache an die Abteilung Landwirtschaft zurückgewiesen werde. Er werde damit zu einer von seinem Begehren an die Vorinstanz abweichenden "Ehrenrunde" vor der Abteilung Landwirtschaft gezwungen, und zwar entschädigungslos, wie aus dem angefochtenen Entscheid hervorgehe. Somit sei er ohne Zweifel beschwert und zur vorliegenden Eingabe legitimiert. In der angefochtenen Verfügung werde ausgeführt, dass in der Sache mit dem vorliegenden Urteil noch nicht abschliessend entschieden sei. Deshalb werde im Dispositiv die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Rückweisung erfolge, wie aus den Erwägungen hervorgehe, zwecks Fällung eines abschliessenden Entscheids in der Sache beziehungsweise darüber, dass die Gewässerschutzvorschriften erfüllt worden seien. In den nachträglichen Erläuterungen der Vorinstanz vom 23. März 2005 sei indessen die Ansicht vertreten worden, das Urteil postuliere keine rechtskräftige Feststellungsverfügung der Vorinstanz. Das Landwirtschaftsamt habe nach den von der Vorinstanz einlässlich zitierten kantonalen Bestimmungen in Sachen Gewässerschutz weder eine eigene materielle Entscheidungs-Befugnis noch ein Weisungsrecht gegenüber den Gemeinden als erstinstanzliche Baubehörden. Damit stelle sich indessen die Frage, was die Abteilung Landwirtschaft in formeller Hinsicht überhaupt machen müssen. Selbst wenn die Angelegenheit wieder zum Gemeinderat B zurückgehen würde, wäre fraglich, was dieser 4 Jahre nach dem Vorfall überhaupt unternehmen sollte oder könnte. So habe am Augenschein vom 16. Dezember 2003 niemand angeben können, dass er irgendwelche Gewässerschutzvorschriften verletzt haben könnte. Im Weiteren sei der angefochtene Passus wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebots aufzuheben, denn wenn nur in seinem Fall geprüft werden solle, ob er die landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten habe, werde er anders als die übrigen Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben im Kanton Aargau behandelt. Verlangt werde bei ihm eine positive Feststellung, die bezüglich etlicher Landwirtschaftsbetriebe allein im Kanton Aargau alljährlich gemacht werden müsste. Dies würde indessen voraussetzen, dass jeder Bauernhof alljährlich kontrolliert werden müsste, was einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde. Deshalb schreibe die massgebende Bestimmung in der Verordnung denn auch vor, dass die Direktzahlungen zu kürzen seien, wenn unter anderem Gewässerschutzverletzungen festgestellt worden seien. Der angefochtene Passus sei deshalb auch aufzuheben, weil in seinem Fall nicht ordnungskonform vorgegangen werde.

- D. Mit Schreiben vom 11. Mai 2005 sandte der Beschwerdeführer der Rekurskommission EVD neueste Korrespondenz zwischen ihm und dem Landwirtschaftsamt. In einem Schreiben vom 4. Mai 2005 teilte das Landwirtschaftsamt dem Beschwerdeführer mit, es wäre in Kenntnis der langen Vorgeschichte und der Sachlage bereit, den in Frage stehenden Betrag von Fr. 2 500.- beim nächstmöglichen Auszahlungstermin anzuweisen.
- E. Die Landwirtschaftliche Rekurskommission liess sich mit Eingabe vom 19. Mai 2005 vernehmen. Sie hielt fest, sie habe auf Rückweisung an die Vorinstanz entschieden, weil die Feststellung der Gewässerschutzwiderhandlung den formalen Ansprüchen nicht genügt habe. Materiell habe sie sich nicht mit der Gewässerschutzverletzung befasst, weil sie dafür nicht zuständig sei. Mit der Feststellung, dass die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen sei, sei bloss der Gesetzestext wiederholt worden. Damit sei aber der Vorinstanz keine Handlungsanweisung im Sinne einer Verpflichtung erteilt worden, jedes Mal vorgängig zu einer Auszahlung von Direktzahlungen die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften verfügungsweise feststellen zu lassen. Es gehe nicht an, dass die Landwirtschaftliche Rekurskommission bei Vorliegen eines formellen Mangels in der Feststellung der Nichteinhaltung der Gewässerschutzvorschriften unbesehen die Auszahlung der Direktzahlungen anordne, da die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften Voraussetzung für die Ausrichtung der Direktzahlungen sei. An der Richtigkeit des angefochtenen Entscheides ändere übrigens auch das Schreiben des Landwirtschaftsamtes vom 4. Mai 2005 an den Beschwerdeführer nichts: Die zuständige Verwaltungsbehörde habe damit für die (wieder) bei ihr liegende Sache einen materiellen Entscheid angekündigt. Als Anerkennung der Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid könne das Schreiben nicht verstanden werden. Indessen bestehe nach dem genannten Schreiben des Landwirtschaftsamtes noch stärkerer Zweifel darüber, ob für die vorliegende Beschwerde überhaupt ein Rechtsschutzinteresse bestehe oder je bestanden habe.

Mit Stellungnahme vom 23. Mai 2005 erklärte das Landwirtschaftsamt, nach Ablauf der Beschwerdefrist hätte es dem Beschwerdeführer einen neuen Entscheid zukommen lassen, der eine Auszahlung des Betrages von Fr. 2 500.- vorgesehen hätte.

- F. Am 6. Juli 2005 nahm das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) als Fachbehörde zum Verfahren Stellung. Das Landwirtschaftsgesetz halte fest, dass für die Ausrichtung von Direktzahlungen die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung unabdingbar sei. Wie die Ein- bezie-

hungsweise Nichteinhaltung festgestellt werde, sei in der Direktzahlungsverordnung indessen unterschiedlich geregelt: So obliege der Nachweis der Einhaltung der massgeblichen Tierschutzvorschriften grundsätzlich dem Gesuchsteller, weil die tiergerechte Haltung der Nutztiere Bestandteil des ökologischen Leistungsnachweises sei. Anders verhalte es sich mit den landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen der Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetzgebung. Erst wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Verletzung geahndet habe und die Verfügung in Rechtskraft erwachsen sei, würden die Direktzahlungen allenfalls gekürzt. Wie die Vorinstanz wohl zu Recht bemängle, liege keine Verfügung vor, die explizit eine Verletzung feststelle. Über den von der Vorinstanz gewählten Weg einer Aufhebung beziehungsweise Rückweisung der Sache an die Abteilung Landwirtschaft erhoffe sich das Bundesamt Klarheit durch die Beurteilung der angerufenen Instanz. Zudem stelle sich die Frage, inwiefern noch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers bestehe, nachdem die Erstinstanz mit Schreiben vom 4. Mai 2005 sich eindeutig dahingehend geäussert habe, den umstrittenen Betrag beim nächstmöglichen Auszahlungstermin zu überweisen.

Hierzu nahm der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18. Juli 2005 Stellung. Er brachte unter anderem vor, es bedürfe keiner positiven Feststellungsverfügung, wonach der Empfänger die Umwelt- und Gewässerschutzbestimmungen eingehalten habe, bevor zu dessen Gunsten Direktzahlungen ausgelöst würden. Genau dies habe aber die Landwirtschaftliche Rekurskommission vom Landwirtschaftsamt verlangt und die Sache deswegen zum entsprechenden Entscheid an dieses zurückgewiesen. Auch nach Auffassung des Bundesamtes hätte die Vorinstanz das Fehlen einer Grundlage für die angefochtene Direktzahlungskürzung feststellen und die Sache in Gutheissung der Beschwerde abschliessen sollen. Weiter auszuführen sei, dass die Vorinstanz ihm nur die Hälfte der mit Kostennote geltend gemachten Parteientschädigung zugesprochen habe, und dass ihm auch keine Entschädigung für das Verfahren vor dem Landwirtschaftsamt zugebilligt worden sei. Insofern sei er nicht bereit, nochmals Kosten für eine zweite Runde beim Landwirtschaftsamt zu übernehmen. Allein diesbezüglich sei sein Rechtsschutzinteresse gegeben. Schliesslich sei unklar, was das Landwirtschaftsamt tatsächlich unternommen hätte, wenn er bei der Rekurskommission EVD nicht Beschwerde eingereicht hätte. Keine Beschwerde gegen die Rückweisung an das Landwirtschaftsamt einzureichen, wäre nach den bisherigen Erfahrungen mit sehr vielen Fragezeichen verbunden gewesen, die ihm nicht zuzumuten gewesen wären. Als er die Beschwerde eingereicht habe, habe er nicht wissen können, dass das Landwirtschaftsamt schliesslich und wohl nur wegen der bei der Rekurskommission EVD anhängig gemachten Beschwerde einlenken werde. Um der Angelegenheit womöglich aber doch noch einen vernünftigen Abschluss zu geben, schlage er Folgendes vor:

"- In den Erwägungen hält die Rekurskommission EVD fest, dass, soweit es um die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung geht, eine - allfällige - Kürzung der Direktzahlung nur erfolgen darf, wenn eine entsprechende Verletzung (nachträglich) rechtskräftig zumindest festgestellt ist, dass also kei-

ne positive Feststellung "im voraus" erforderlich ist, in welcher bescheinigt wird, dass der Empfänger die entsprechenden Bundesvorschriften einhält, wie das die kantonale Rekurskommission "postuliert".

- Die Rekurskommission EVD nimmt in den Erwägungen weiter zustimmend Kenntnis davon, dass das aarg. Finanzdepartement die Direktzahlungskürzung 2001 um Fr. 2 500.- beim nächsten Auszahlungstermin nachzahlt und begleicht.

- Die Rekurskommission EVD schreibt das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit ab, wobei

- die Verfahrenskosten der Rekurskommission EVD, Anwaltskosten inklusive, zu Lasten des zuständigen Staatswesens genommen werden."

Falls dies nicht zu Stande komme, müsse er um einen formellen Entscheid ersuchen.

Mit Schreiben vom 21. September 2005 ersuchte die Rekurskommission EVD das Landwirtschaftsamt unter Hinweis auf das Schreiben vom 4. Mai 2005 an den Beschwerdeführer und die Stellungnahme vom 23. Mai 2005 an die Rekurskommission EVD mitzuteilen, ob der Betrag von Fr. 2 500.- bereits ausgerichtet worden sei oder demnächst ausbezahlt werde beziehungsweise ob ein neuer Entscheid ergehen werde.

Hierauf erklärte das Landwirtschaftsamt mit Eingabe vom 5. Oktober 2005, es habe die Fr. 2 500.- noch nicht wie vorgesehen auszahlen können, da der Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission wegen Weiterzugs noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Grundsätzlich sei es aber immer noch bereit, die Fr. 2 500.- auszuzahlen, sobald ein abschliessender Entscheid vorliege.

- G. Mit Schreiben vom 31. März 2006 teilte die Rekurskommission EVD dem Beschwerdeführer mit, dass von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werde.

Auf die Vorbringen der Parteien wird - soweit sie für den Entscheid als erheblich erscheinen - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Rekurskommission EVD zieht in Erwägung:

1. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf eine Verwaltungsbeschwerde einzutreten ist, hat die entscheidende Instanz von Amtes wegen und mit freier Kognition zu prüfen (vgl. BGE 120 Ib 97 E. 1; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 73, mit Hinweisen).

- 1.1. Die Verwaltungsbeschwerde an die Rekurskommission EVD ist zulässig gegen Verfügungen, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und soweit ein Bundesgesetz die Rekurskommission EVD als Beschwerdeinstanz vorsieht (Art. 5, 44 ff. und 71a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG, SR 172.021 i. V. m. Art. 20 ff. der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen, VRSK; SR 173.31).

Der Beschwerdeentscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission vom 28. Januar 2005 erging in Anwendung von öffentlichem Recht des Bundes und hat die Kürzung der Direktzahlungen für das Jahr 2001 zum Gegenstand. Er gilt somit als Verfügung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 VwVG. Diese Verfügung kann als Entscheid der letzten kantonalen Instanz (§ 41 Abs. 3 des aargauischen Gesetzes vom 11. November 1980 über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft, kantonales Landwirtschaftsgesetz, SAR 910.100) nach Artikel 166 Absatz 2 LwG (zitiert in E. 2) mit Beschwerde bei der Rekurskommission EVD angefochten werden.

- 1.2. Im vorliegenden Fall hat die Landwirtschaftliche Rekurskommission mit Entscheid vom 28. Januar 2005 Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung des Landwirtschaftsamtes vom 5. September 2002 (Kürzung der Direktzahlungen um Fr. 2 500.- wegen Verletzung landwirtschaftsrelevanter Vorschriften des Gewässerschutzes) aufgehoben, und die Sache an dieses zurückgewiesen.

Im Rahmen der Prüfung der Prozessvoraussetzungen ist vorab zu untersuchen, wie dieser Rückweisungsentscheid zu qualifizieren ist.

- 1.2.1. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts gelten Rückweisungsentscheide im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde grundsätzlich als Zwischenentscheide (Urteile vom 22. Dezember 2004 [2A.521/2004] E. 1.1.1 und vom 2. Mai 1995 E. 1b, publiziert in: ASA 66 [1997] S. 56 ff.), es sei denn, es werde darin ein Grundsatzentscheid getroffen und die Sache im Sinne der Erwägungen an eine untere Instanz zurückgewiesen. Insofern stellten sie (Teil-) Endentscheide dar, die nach der Rechtsprechung selbstständig mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden können (BGE 118 Ib 335 E. 1c; 107 Ib 219 E. 1; Urteil vom 22. Dezember 2004 [2A.521/2004] E. 1.1.1, mit Verweis auf BGE 129 II 286 E. 4.2; vgl. auch BGE 120 V 233 E. 1a; 113 V 159 E. 1c, mit Verweisen; Urteile des EVG vom

9. Februar 2005 [C.87/04] E. 1.1.1 und vom 17. August 2005 [U.66/05] E. 1.1.1).

Ob verbindlich über eine Grundsatzfrage entschieden wurde, ist durch Auslegung der Verfügung zu ermitteln, wobei neben dem Dispositiv auch die Begründung zu berücksichtigen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 25. Juni 2003 [4A.6/2002] E. 1.3).

- 1.2.2. In Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheides wird "die Sache an die Abteilung Landwirtschaft zurückgewiesen". Diese Formulierung enthält weder eine Handlungsanweisung an die Vorinstanz noch verweist sie auf die Erwägungen. Sie lässt insofern alles offen. Es ist daher auf Grund der Begründung des angefochtenen Entscheides zu ermitteln, ob die Vorinstanz verbindlich über eine Grundsatzfrage entschieden hat.

Die Vorinstanz erklärte in Erwägung 2.3 des angefochtenen Entscheids Folgendes:

"Die Direktzahlungen sind gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. e DZV zu kürzen oder zu verweigern, wenn die landwirtschaftsrelevanten Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes nicht eingehalten werden; Art. 70 Abs. 2 DZV schreibt vor, dass diese Nichteinhaltung mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden muss."

Nachdem die Vorinstanz in Erwägung 2.3.2.3 festgestellt hatte, im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen nicht gegeben, um vom Erfordernis der separaten rechtskräftigen Verfügung über die Nichteinhaltung der landwirtschaftsrelevanten Gewässerschutzvorschriften abzusehen, untersuchte sie verschiedene Verfügungen und Beschlüsse der für den Gewässerschutz zuständigen Vollzugsbehörde, des Gemeinderates B (vgl. E. 2.3.3.1 ff.). In Erwägung 2.3.7 hielt sie zusammenfassend fest, es liege keine rechtskräftige Verfügung über die Nichteinhaltung der landwirtschaftsrelevanten Gewässerschutzvorschriften im Sinne von Artikel 70 Absatz 2 DZV (zitiert in E. 2) vor. Damit hat sie die Frage, die sie in Erwägung 2.3 gestellt hat, abschliessend beantwortet.

In Erwägung 2.3.8 erklärte die Vorinstanz unter Hinweis auf Artikel 70 Absatz 4 LwG indessen weiter, dass die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen sei. Eine Auszahlung der Direktzahlungen bedinge also, dass die Gewässerschutzvorschriften erfüllt worden seien. In Gutheissung der Beschwerde sei daher Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung vom 5. September 2002 aufzuheben und die Sache an die Abteilung Landwirtschaft zurückzuweisen.

Die Frage, ob dem Beschwerdeführer die Direktzahlungen 2001 gekürzt oder ungekürzt auszurichten sind, ist nach der Meinung der Landwirtschaftlichen Rekurskommission somit noch nicht abschliessend entschieden (vgl. auch Formulierung in E. 3 des angefochtenen Entscheids). Indem die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid erkannt hat, dass keine rechtskräftige Verfügung im Sinne von Artikel 70 Absatz 2 DZV vorliegt, hat sie indes verbindlich über eine Grundsatzfrage entschieden, weshalb der angefochtene Rückweisungsentscheid nicht als Zwischenverfügung, sondern als Endverfügung zu qualifizieren ist.

- 1.3. Zur Verwaltungsbeschwerde ist nach Artikel 48 Buchstabe a VwVG berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Kein solches Interesse ist gegeben, wenn die Vorinstanz den Anträgen des Rechtsuchenden vollumfänglich entsprochen hat. In einem solchen Fall ist er nicht beschwert, weshalb es grundsätzlich an einem prozessual ausreichenden Interesse an der Weiterverfolgung seiner Begehren vor der Rechtsmittelinstanz fehlt (Urteil des EVG vom 9. Februar 2005 [C.87/04] E. 1.1.1, mit Verweis auf: BGE 109 V 58 E. 1 und Fritz Gygi, a.a.O., S. 155).

Im Verfahren vor der Landwirtschaftlichen Rekurskommission hat der Beschwerdeführer die Aufhebung der Verfügung des Landwirtschaftsamtes vom 5. September 2002 beantragt, soweit sich daraus eine Kürzung der Direktzahlungen 2001 um Fr. 2 500.- ergebe. Diesem Rechtsbegehren hat die Vorinstanz lediglich in der Weise entsprochen, dass sie Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung des Landwirtschaftsamtes vom 5. September 2002 (Kürzung der Direktzahlungen um Fr. 2 500.- wegen Verletzung landwirtschaftsrelevanter Vorschriften des Gewässerschutzes) aufgehoben und die Sache an das Landwirtschaftsamt zurückgewiesen hat. In der Verwaltungsbeschwerde an die Rekurskommission EVD lautet das Rechtsbegehren auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids, soweit die Landwirtschaftliche Rekurskommission die Sache an das Landwirtschaftsamt zurückgewiesen hat. Soweit der Beschwerdeführer damit sinngemäss die Notwendigkeit zusätzlicher Abklärungen in Frage stellt (vgl. E. 2.3.8 des angefochtenen Entscheids) sowie die sofortige Zusprechung der ungekürzten Direktzahlungen 2001 verlangt, hat er ein schutzwürdiges Interesse an einer Aufhebung beziehungsweise Änderung des vorinstanzlichen Entscheids (vgl. Urteil des EVG vom 9. Februar 2005 [C.87/04] E. 1.2, mit Verweisen; vgl. auch Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] vom 9. Juli 1968, Diss. Zürich 1997, Rz. 146 zu § 38).

- 1.5. Im Übrigen sind die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift gewahrt (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG). Der Vertreter des Beschwerdeführers hat sich rechtsgenügend durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen (Art. 11 Abs. 2 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG), und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 46 ff. VwVG).

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2. Nach Artikel 70 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1, AS 1998 3033; neu: AS 2003 4217) richtet der Bund Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben unter der Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises allgemeine Direktzahlungen und Ökobeiträge aus. Die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung ist Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen (Art. 70 Abs. 4 LwG). Der Bundesrat kann a. die Direktzahlungen unter Berücksichtigung der Produktionsschwernisse abstufen; sowie b. die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verknüpfen (Abs. 6). Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz, wo dieses die Zuständigkeit nicht anders regelt (Art. 177 Abs. 1 LwG). Die Kantone kürzen oder verweigern unter anderem die Beiträge, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin landwirtschaftsrelevante Vorschriften des Gewässerschutz-, des Umweltschutz- oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht einhält (vgl. Art. 70 Abs. 1 Bst. e der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13). Die Nichteinhaltung derartiger Vorschriften muss mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden (vgl. Art. 70 Abs. 2 DZV). Im Kanton Aargau obliegt nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 (EG GschG; SAR 761.100) der Gemeinde die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen; sie ist insbesondere zuständig für den Erlass von Verfügungen zur Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen.

Nach dem im vorliegenden Fall interessierenden Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Verschmutztes Abwasser darf man nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen. Nicht ver-

schmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen; erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 GschG).

3. In Erwägung 2.3.7 des angefochtenen Entscheides kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschlüsse des Gemeinderates B keine ausdrückliche Feststellung der Nichteinhaltung der Gewässerschutzvorschriften enthalten und daher keine rechtskräftige Verfügung über die Nichteinhaltung der landwirtschaftsrelevanten Gewässerschutzvorschriften im Sinne von Artikel 70 Absatz 2 DZV vorliegt. Unter Hinweis auf Artikel 70 Absatz 4 LwG, wonach die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen ist, folgerte sie jedoch, eine Auszahlung der Direktzahlungen bedinge, dass die Gewässerschutzvorschriften erfüllt worden seien. In Gutheissung der Beschwerde sei daher Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung vom 5. September 2002 aufzuheben und die Sache an das Landwirtschaftsamt zurückzuweisen.

Fraglich ist, ob diese Vorgehensweise korrekt ist, was der Beschwerdeführer bestritt, beziehungsweise ob sie im Lichte der Praxis der Rekurskommission EVD standhält.

- 3.1. Die nachfolgend dargestellte Praxis der Rekurskommission EVD bezieht sich auf das alte Recht (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 26. April 1993 über ergänzende Direktzahlungen in der Landwirtschaft, aDZV, AS 1993 1574 und danach eingetretene Änderungen: "Die Beiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn der Gesuchsteller die Bedingungen und Auflagen nicht einhält; die Nichteinhaltung muss mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden."); auch das geltende Recht sieht vor, dass die Nichteinhaltung von Vorschriften mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden muss. Damit sind die Bestimmungen, was das Erfordernis eines rechtskräftigen Entscheids betrifft, inhaltlich gleich umschrieben (vgl. Art. 70 Abs. 2 DZV), weshalb auf die von der Rekurskommission EVD (unter altem Recht) entwickelte Rechtsprechung zurückzugreifen ist.

Die Rekurskommission EVD hat anerkannt, dass sich das Erfordernis eines (separaten) rechtskräftigen Entscheids - gerade wenn es um Gesetze oder Verordnungen geht, deren Einhaltung durch andere, nichtlandwirtschaftliche Behörden zu kontrollieren ist - damit begründen lasse, dass eigenständige Sachverhaltsfeststellungen der landwirtschaftlichen Behörden zu Doppelspurig-

keiten führen könnten. Auch bestehe die Gefahr, dass die rechtliche Beurteilung durch die landwirtschaftlichen Behörden von der Praxis der primär zuständigen Behörde abweichen könnte, was unter Umständen Rechtsungleichheiten zur Folge hätte. Am Wichtigsten sei aber, dass der betroffene Bewirtschafter die Möglichkeit haben müsse, sich direkt gegen die Feststellung eines derartigen Verstosses zur Wehr zu setzen (REKO/EVD 99/JH-001 E. 3.3 mit Hinweisen, abrufbar unter www.reko.admin.ch). Ein Verstoß gegen die massgeblichen Vorschriften müsse im Dispositiv des entsprechenden Entscheids festgestellt werden; es reiche nicht, im Dispositiv lediglich Massnahmen anzuordnen, welche auf die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften hinzielen (vgl. den unveröffentlichten Entscheid der REKO/EVD vom 20. April 2000 i. S. T. [99/JO-002] E. 8.3).

Im Entscheid 94/JG-001 (publiziert in VPB 61.42) sowie in den Entscheiden vom 4. September 1996 i. S. R.-K. (94/JG-002) sowie vom 20. April 2000 i. S. T. (99/JO-002) stellte die Rekurskommission EVD jeweils fest, dass im Dispositiv nur die Anordnung von Tierschutzmassnahmen geregelt worden sei; die Feststellung, dass Tierschutzvorschriften nicht eingehalten worden sei, finde sich jedoch nicht im Dispositiv. Es liege daher keine rechtskräftige Verfügung vor, welche die Nichteinhaltung von Tierschutzvorschriften festgestellt hätte. Die Rekurskommission EVD hat infolgedessen in den vorerwähnten Verfahren jeweils die Beschwerde gutgeheissen, den angefochtenen Entscheid aufgehoben und lediglich hinsichtlich der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen eine Rückweisung an die kantonale Vorinstanz verfügt.

Gleich verhält es sich im vorliegenden Fall: Aus den Akten ergibt sich, dass die für den Gewässerschutz zuständige Gemeinde B zwar gegenüber dem Beschwerdeführer Gewässerschutzmassnahmen angeordnet hat. Wie die Vorinstanz zu Recht jedoch feststellte, hat diese hingegen nicht (rechtskräftig) verfügt, es seien landwirtschaftsrelevante Gewässerschutzbestimmungen verletzt worden. Da die Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen infolge Nichteinhaltung von Gewässerschutzbestimmungen nur gestützt auf einen rechtskräftigen Entscheid erfolgen kann (vgl. Art. 70 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 DZV), ist bei Nichtvorliegen eines entsprechenden rechtskräftigen Entscheides eine Verweigerung beziehungsweise Kürzung des Direktzahlungsbeitrages nicht gerechtfertigt. Die Beschwerde ist daher - in Anlehnung an die konstante Rechtsprechung der Rekurskommission EVD - vollumfänglich gutzuheissen. Eine Rückweisung der Sache an die Abteilung Landwirtschaft ist somit nicht angezeigt. Zudem könnte die Abteilung Landwirtschaft infolge ihrer fehlenden Kompetenz in Sachen Gewässerschutz (vgl. § 4 EG GschG) ohnehin diesbezüglich keine eigenen Sachverhaltsabklärungen vornehmen und einen entsprechenden Entscheid treffen.

- 3.2 Die landwirtschaftliche Rekurskommission begründet die Rückweisung der Streitsache an die Abteilung Landwirtschaft mit dem Hinweis auf Artikel 70 Absatz 4 des Landwirtschaftsgesetzes, wonach eine Auszahlung der Direktzahlungen bedinge, dass die Gewässerschutzvorschriften erfüllt wurden. Artikel 70 Absatz 4 LwG sieht vor, dass die Einhaltung der für die landwirtschaftlichen Produktion massgeblichen Bestimmungen Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen ist.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz lässt sich eine Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz - wie nachfolgend dargelegt - nicht gestützt auf Artikel 70 Absatz 4 LwG begründen.

Das Bundesgericht hat sich im Entscheid vom 16. August 2005 i. S. EVD gegen R. (2A.40/2005) eingehend mit den Artikeln 70 Absatz 4 und Absatz 6 LwG auseinandergesetzt. Mit Hinweis auf die Materialien legte es dar, dass die vorberatenden Kommissionen der beiden Räte der Meinung waren, es genüge nicht, dem Bundesrat die Kompetenz zu delegieren, die Einhaltung der Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung als Voraussetzung oder Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen festzulegen. Vielmehr müssten solche Bedingungen und Auflagen, auch wenn sie eine Selbstverständlichkeit darstellten, aus politischen Gründen plakativ im Gesetz selber enthalten sein (Protokoll der Kommission des Nationalrates für Wirtschaft und Abgaben, Subkommission "Direktzahlungen", Sitzung vom 27. August 1997, S. 4, sowie Sitzung der Kommission vom 1. - 3. September 1997, S. 21 ff.; Protokoll der Kommission des Ständerates für Wirtschaft und Abgaben, Sitzung vom 25. November 1997, S. 18 ff.). Daraus sei Artikel 70 Absatz 4 LwG in der alten und geltenden Fassung entstanden (BGE 2A.40/2005 E. 5.3).

Der Entstehungsgeschichte des seither nicht revidierten Artikel 70 Absatz 4 LwG und von aArtikel 70 Absatz 6 Buchstabe b (nach geltendem Recht nun Buchstabe c) LwG (sowie der in der parlamentarischen Beratung nicht in Frage gestellten Regelung von Art. 4 Abs. 1 Bst. b aDZV, die vollständig Art. 2 Abs. 2 Bst. c DZV entspreche), lasse sich entnehmen, dass es dem Gesetzgeber nicht darum gegangen sei, die Verknüpfung des Anspruchs auf Beitragszahlungen mit der Einhaltung von Gesetzesbestimmungen, welche die landwirtschaftliche Produktion regeln, abschliessend auf die in Artikel 70 Absatz 4 LwG genannten Gesetze zu beschränken. Vielmehr bezwecke er damit offenbar eine in erster Linie politisch motivierte Aussage mit Blick auf eine ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft. Dem Bundesrat sollte damit nicht die Befugnis genommen werden, weitere Auflagen für die Ausrichtung von Direktzahlungen vorzusehen, sondern er sei mit der Aufnahme des Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe b LwG ausdrücklich dazu ermächtigt worden (vgl. BGE 2A.40/2005 E. 5.3).

Während Artikel 70 Absatz 4 LwG zwingende Voraussetzung beziehungsweise Auflagen für die *Beanspruchung* von Direktzahlungen aufzähle, lasse Artikel 70

Absatz 6 Buchstabe b LwG dem Bundesrat einen grossen Spielraum, ob und gegebenenfalls welche weiteren Auflagen er in den Ausführungsbestimmungen an die *Ausrichtung* von Direktzahlungen sowie welche Folgen er an die Verletzung der Auflagen knüpfen wolle (BGE 2A.40/2005 E. 6.2.1). Davon hat der Bundesrat Gebrauch gemacht, indem er in Artikel 70 Direktzahlungsverordnung regelte, unter welchen Voraussetzungen die Beiträge gekürzt oder verweigert werden können. Der angefochtene Entscheid beinhaltet eine Kürzung der Direktzahlungen infolge Nichteinhaltung von Gewässerschutzvorschriften und stützt sich auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 DZV. Unbestritten ist aufgrund der Akten hingegen, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 70 Absatz 4 LwG für die Direktzahlungen erfüllt und dass er im Beitragsjahr 2001 die für die *landwirtschaftliche Produktion* massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten hat. Daher ist eine Rückweisung der Streitsache an die Abteilung Landwirtschaft, wie sie von der Landwirtschaftlichen Rekurskommission verfügt wurde, nicht gerechtfertigt.

- 3.3. Nach dem Ausgeführten ist die Verwaltungsbeschwerde gutzuheissen und der Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission insoweit aufzuheben als diese verfügte, die Streitsache werde an die Abteilung Landwirtschaft zurückgewiesen.

Abgesehen davon erschiene eine Rückweisung an die Abteilung Landwirtschaft auch aus prozessökonomischen Gründen als unnötige Verlängerung des Verfahrens. Denn diese erklärte mit Eingabe vom 5. Oktober 2005, sie werde dem Beschwerdeführer die strittigen Fr. 2 500.- auszahlen, sobald ein abschliessender Entscheid vorliege.

4. (...)

Demnach entscheidet die Rekurskommission EVD:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der zweite Satzteil von Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheides der Landwirtschaftlichen Rekurskommission, wonach die Sache an die Abteilung Landwirtschaft zurückgewiesen wird, sowie Ziffer 2.2. (Parteikosten) werden aufgehoben.

2. *Verfahrenskosten*
3. *Parteientschädigung*
4. *Rückweisung der Akten zur Neuverlegung der Entschädigung für das Verfahren vor der Landwirtschaftlichen Rekurskommission*
5. *Rechtsmittelbelehrung*
6. *Eröffnung*

REKURSKOMMISSION EVD

Der Präsident
H. Urech

Die juristische Sekretärin
K. Bigler